

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen**

Gültig ab 01.01.2022

**Holcim (Schweiz) AG
STS 0510**



Kontakte und Adressen

Die Labore sind akkreditiert nach STS

Eclépens

Holcim (Suisse) SA
Laboratoire des matériaux
1312 Eclépens

Tel : +41 (0)58 850 93 95 / +41 (0)58 850 94 74
Fax : +41 (0)58 850 93 99

STS 0510



Siggenthal

Holcim (Schweiz) AG
Baustoffprüflabor
Industriestrasse 12
5303 Würenlingen

Tel : +41 (0)58 850 5500
Fax : +41 (0)58 850 5567

STS 0510



Birsfelden

Holcim (Schweiz) AG
Baustoffprüflabor
Langenhagstrasse 40
4127 Birsfelden

Tel : +41 (0)58 850 36 12

STS 0510



Manno

Holcim (Svizzera) SA
Via Pianon
6928 Manno

Tel : +41 (0)58 850 09 64

STS 0510



Öffnungszeiten

Mo-Do 07:30 – 12:00 13:00 – 17:00
Fr 07:30 – 12:00 13.00 – 16.30

Spezifisches Holcim

Unterauftragslabor Würenlingen

Holcim (Schweiz) AG
Zentrallabor
Zementweg 1
5303 Würenlingen Tel :
+41 (0)58 850 55 20

STS 055F



Abkürzungen

Das Logo



oder



bedeutet, dass es sich im entsprechenden Labor um akkreditierte Prüfungen handelt.

UA = Unterauftrag,

W= Unterauftrag in Labor Wuerenlingen

a.A. : auf Anfrage

**Allgemeine Geschäftsbedingungen STS 0510
Holcim (Schweiz) AG**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Standorte der Stelle STS 0510 (Beratung, Gutachten, Expertisen, Laborprüfungen) (Auftragnehmerin) ausschliesslich, sofern die Parteien hiervon schriftlich keine andere Regelung treffen. Sind oder werden einzelne der aufgeführten Bestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam, hat dies bezüglich der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keine Bedeutung.
- 1.2. Die Dienstleistungen erfolgen basierend auf der gültigen Preisliste oder Offerte sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich akzeptiert und unterschrieben werden. Mit der Erteilung des Auftrages wird die ausschliessliche Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber anerkannt.

2. Allgemeine Vertragsabwicklung

- 2.1. Ein Auftrag muss wenn immer möglich mindestens 48 Stunden vor Leistungsbeginn bei der Auftragnehmerin angekündigt werden.
- 2.2. Als Auftraggeber gilt die Person, die den Untersuchungsauftrag unterzeichnet hat.
- 2.3. Ein Auftrag wird überprüft, bevor er angenommen wird. Die Überprüfung beinhaltet unter anderem:
 - Name und Anschrift des Auftraggebers
 - Technische und zeitliche Machbarkeit
 - Abmachungen über allenfalls zu erteilende Unteraufträge
 - Regelungen für den Umgang mit den Proben des Auftraggebers
 - Vorgehen bei Auftragsänderungen
 - Details über Verteilung und Versand der Berichte
- 2.4. Berichte werden in der Sprache des Auftraggebers abgefasst (deutsch, französisch, italienisch).
- 2.5. Bei Arbeiten ausserhalb der STS 0510-Räumlichkeiten sorgt der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Rahmenbedingungen der Arbeitssicherheitsvorschriften.
- 2.6. Ist die Auftragnehmerin nicht für die Probennahme beauftragt worden, übernimmt sie keine Gewähr für deren Zweckmässigkeit und Qualität.
- 2.7. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Abrede zwischen den Parteien kann eine Einschätzung zum Termin für die Fertigstellung eines Auftrags bei der Auftragnehmerin ab dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Proben angefragt werden. Die Auftragnehmerin ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen bemüht, innert angemessener Frist möglichst speditiv zu liefern. Allfällige längere Verzögerungen werden dem Auftraggeber gemeldet.

3. Erteilung von Unteraufträgen

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bestimmte Leistungen durch Dritte, die zu vergleichbaren Qualitätsstandards und, sofern gemäss Akkreditierungsvorgaben vorausgesetzt, mit der notwendigen Akkreditierung arbeiten, ausführen zu lassen. Auf Anfrage werden dem Auftraggeber die jeweiligen Unterauftragnehmer genannt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Beanstandungen

- 4.1. Alle Preise der Preisliste gelten als ohne MWSt vereinbart.
- 4.2. Für besonders dringende Aufträge wird in Absprache mit dem Auftraggeber ein genereller Zuschlag von 25% verrechnet. Als besonders dringender Auftrag gilt ein Auftrag, bei dem ein Beginn der Leistungserbringung innerhalb von 48 Stunden ab erster Mitteilung stattfinden soll. Ein Zuschlag wird dem Auftraggeber von der Auftragnehmerin jeweils im Voraus angezeigt.
- 4.3. Zahlungen müssen spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung rein netto erfolgen.
- 4.4. Eine Beanstandung der Leistungen muss durch den Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts erfolgen. Ansprechpartner sind die Unterzeichner der Berichte. Beanstandungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, können jederzeit an die Leitung der STS 0510 gerichtet werden.

5. Prüfberichte

- 5.1. Die Prüfberichte der akkreditierten Prüfungen entsprechen den Anforderungen der Norm SN EN/ISO/IEC 17025. Die Ergebnisse beziehen sich jeweils ausschliesslich auf die untersuchten Proben.
- 5.2. Prüfberichte werden in Absprache elektronisch oder per Post geliefert.

6. Vertraulichkeit

- 6.1. Aufträge und damit zusammenhängende Daten und Informationen werden durch die Auftragnehmerin gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Ohne anders lautende Instruktionen des Auftraggebers werden die Untersuchungsergebnisse ausschliesslich dem Auftraggeber oder dem im Auftrag bezeichneten Partner mitgeteilt.
- 6.2. Im Rahmen der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin ermittelte Prüfungsergebnisse werden ausschließlich für den eigenen Gebrauch durch den Auftraggeber erstellt und übermittelt. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers dürfen die Ergebnisse nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden (z.B. zu Werbezwecken oder in Vorträgen), es sei denn dies ergibt sich aus einer gesetzlichen Bestimmung oder behördlichen Verfügung. Diesfalls ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Prüfungsergebnisse zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden.
- 6.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Prüfungsergebnisse ausschließlich in anonymisierter Form oder unter Nennung des Auftraggebers bei vorgängiger schriftlicher Einwilligung für eigene Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Überprüfung der eigenen Prüfungsmethoden, zur wissenschaftlichen Forschung und zur Publikation.

7. Rechte an geistigem Eigentum

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Urheberrechte entstehen (z.B. an Gutachten, Prüfberichten, Analysen, graphischen Darstellungen, etc.), verbleiben diese bei der Auftragnehmerin. Sie überträgt dem Auftraggeber die für seine Zwecke erforderlichen Nutzungsrechte, die sich aus den Urheberrechten ergeben. Die entsprechenden Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Entgelts für die Leistungserbringung auf den Auftraggeber über. Bei der Entwicklung spezifischer Verfahren (festzulegen bei Auftragserteilung) werden die Eigentumsrechte in einem gesonderten Vertrag geregelt (bzgl. Patent-, Urheber-, Lizenz- und Markenrechte etc.).

8. Auftragsdurchführung

- 8.1. Auf Verlangen und nach vorheriger Absprache kann der Auftraggeber im Rahmen des Auftrags bei den durchzuführenden Prüfungen anwesend sein.
- 8.2. Auf Wunsch kann der Auftraggeber Einblick in die Arbeitsanweisungen nehmen, die mit seinem Auftrag zusammenhängen. Es dürfen jedoch keine Kopien davon angefertigt werden.
- 8.3. Der Auftraggeber kann die statistischen Kenngrössen für die akkreditierten und – sofern vorhanden - auch für die übrigen Verfahren bei der Auftragnehmerin erfragen.

9. Haftung

- 9.1. Für die von der Auftragnehmerin erstellten Analysebefunde sowie für die sich aus deren Verwendung allenfalls ergebenden Schäden jeglicher Art wird jede Haftung, sofern gesetzlich zulässig (Beschränkung auf Schäden für vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen) ausdrücklich abgelehnt.
- 9.2. Bei befugter Substitution an Dritte lehnt die Auftragnehmerin jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung ab.

10. Archivierung

- 10.1. *Archivierung von Proben*: nach Auftragsabschluss werden die Proben grundsätzlich entsorgt. Will der Auftraggeber, dass die Proben nach Auftragserfüllung weiterhin aufbewahrt werden, muss er die der Auftragnehmerin schriftlich vorab bei Vertragsschluss mitteilen.
- 10.2. *Archivierung von Dokumenten*: sämtliche Dokumente, die Aufschluss über die Qualität unserer Dienstleistungen geben (z.B. Arbeitsanweisungen, Prüfberichte), werden über einen Zeitraum von 13 Jahren archiviert und können vom Auftraggeber eingesehen werden, soweit sie seinen Auftrag betreffen.

11. Veröffentlichung von Berichten

Auftraggeber, die Berichte ganz oder teilweise veröffentlichen wollen (z.B. zu Werbezwecken oder in Vorträgen), haben dies mit der Auftragnehmerin zu vereinbaren.

12. Öffnungszeiten, Anlieferung von Prüfkörpern, Probenmaterial, etc.

Montag – Donnerstag	07:30 – 12:00 und 13:00 – 17:00
Freitag	07:30 – 12:00 und 13:00 – 16:30

An offiziellen Feiertagen im jeweiligen Kanton (Aargau, Waadt, Basel, Tessin) bleibt STS 0510 geschlossen. Probenanlieferung ausserhalb der Öffnungszeiten nur auf Voranmeldung.

13. Änderungen

Die aktuelle gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann im jeweiligen Standort angefragt werden oder kann online auf der Website der Holcim (Schweiz) AG (www.holcim.ch) heruntergeladen werden. Änderungen bei den Dienstleistungen und Preisen bleiben vorbehalten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei allfälligen Streitigkeiten aus einem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte am Geschäftssitz der Holcim (Schweiz) AG, Zürich, zuständig. Anzuwenden ist schweizerisches Recht.

Würenlingen, im Januar 2022
Leitung STS 0510